

RS UVS Kärnten 1992/04/28 KUVS-178/1/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1992

Rechtssatz

Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 25 % ist nicht mehr als geringfügig anzusehen. Der Schutzzweck der Norm, die Kraftfahrzeuglenker verpflichtet, eine ihn angezeigte Geschwindigkeit nicht zu überschreiten, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at